

Reisebedingungen für Pauschalangebote der Touristik und Marketing Schwäbisch Hall ab 01.07.2018

Sehr geehrter Reisegast,

wir bitten Sie um **aufmerksame Lektüre** der nachfolgenden Reisebedingungen. Diese Reisebedingungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden bzw. Reisenden – nachstehend „Reisender“ genannt - mit **der Touristik und Marketing Schwäbisch Hall**, nachstehend „**TM**“ abgekürzt, zu Stande kommenden Pauschalreisevertrages bei Vertragsschluss ab 01.07.2018. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus. **Diese Reisebedingungen gelten ausschließlich für die Pauschalreisen der TM. Sie gelten nicht für die Vermittlung fremder Leistungen (wie z. B. Gästeführungen und Eintrittskarten) und nicht für Verträge über Beherbergungsleistungen, bzw. deren Vermittlung.**

1. Abschluss des Reisevertrages, Verpflichtungen des Reisenden

1.1. Für alle Buchungswege gilt:

a) Grundlage des Angebots der TM und der Buchung des Reisenden sind die Reiseaus-schreibung und die ergänzenden Informatio-nen der **TM** für die jeweilige Reise soweit die-se dem Reisenden bei der Buchung vorliegen.

b) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung von **TM** vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot von **TM** vor, an das **TM** für die Dauer von 3 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Ange-bots zustande, soweit die **TM** bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewie-sen und seine vorvertraglichen Informations-pflichten erfüllt hat und der Reisende inner-halb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt.

c) Die vom Veranstalter gegebenen vorver-traglichen Informationen über wesentliche Ei-genschaften der Reiseleistungen, den Reise-preis und alle zusätzlichen Kosten, die Zah-lungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gem. Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreise-vertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.

d) Der Reisende haftet für alle vertraglichen Verpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.2. Für die Buchung, die mündlich, telefo-nisch, schriftlich, per E-Mail, SMS oder Tele-fax erfolgt, gilt:

a) Mit der Buchung bietet der Reisende der **TM** den Abschluss des Pauschalreisevertra-ges verbindlich an. An die Buchung ist der Reisende gebunden.

b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung (Annahmeerklärung) durch die **TM** zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird die **TM** dem Reisenden eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechen-den Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger (welcher es dem Reisenden er-möglicht, die Erklärung unverändert so aufzu-bewahren oder zu speichern, dass sie ihm in einem angemessenen Zeitraums zugänglich ist, z.B. auf Papier oder per Email), übermit-teln, sofern der Reisende nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. (1) Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.

1.3. Die **TM** weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB) bei Pauschal-reiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefon-

anrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunk-dienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk, Telemedien und Onlinedienste) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbeson-dere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehe hierzu auch Ziff. 4). Ein Widerrufs-recht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außer-halb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Ver-handlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letz-ten genannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

2. Bezahlung

2.1. Die **TM** darf Zahlungen auf den Reise-preis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Reisendengeldabsicherungsvertrag besteht und dem Reisenden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Reisen-dengeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde. Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines der Reisepreis zur Zahlung spätestens 21 Tage-vor Reisebeginn fällig. Bei Buchungen kür-zer als 21 Tage vor Reisebeginn ist der ge-samte Reisepreis sofort zahlungsfällig.

2.2. Leistet der Reisende die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entspre-chend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl die **TM** zur ordnungsgemäßen Er-bringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen In-formationspflichten erfüllt hat und kein ge-setzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Reisenden besteht, so ist die **TM** berechtigt, nach Mahnung mit Fristset-zung vom Pauschalreisevertrag zurückzutre-ten und den Reisenden mit Rücktrittskosten von 20% zu belasten.

3. Änderungen von Vertragsinhalten vor Reisebeginn, die nicht den Reisepreis betreffen

3.1. Abweichungen wesentlicher Eigenschaf-ten von Reiseleistungen von dem vereinbar-ten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von der **TM** nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind der **TM** vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abwei-chungen unerheblich sind und den Gesamt-zuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

3.2. Die **TM** ist verpflichtet, den Reisenden über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. auch durch Email, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener

Weise zu informieren.

3.3. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorga-ben des Reisenden, die Inhalt des Pauschal-reisevertrags geworden sind, ist der Reisende berechtigt, innerhalb einer von der **TM** gleich-zeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pau-schalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Reisende nicht innerhalb der von **TM** gesetz-ten Frist ausdrücklich gegenüber diesem den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

3.4. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Lei-stungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte die **TM** für die Durchführung der geänderten Reise bzw. einer eventuell angebotenen Er-satzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit zum gleichen Preis geringere Kosten, ist dem Kunden der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.

4. Rücktritt durch den Reisenden, Um-buchung

4.1. Der Reisende kann jederzeit vor Reisebe-ginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber der **TM** unter der vorstehend/nachfolgend angegebenen An-schrift zu erklären. Falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt wer-den. Dem Kunden wird empfohlen, den Rück-tritt in Textform zu erklären.

4.2. Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der Reisever-anstalter eine angemessene Entschädigung ver-langen, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Per-sonen an den Bestimmungsort erheblich be-einträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle des Reiseveranstalters unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vor-kehrungen getroffen worden wären.

4.3. Dem Reisenden bleibt es in jedem Fall unbenommen, der **TM** nachzuweisen, dass die **TM** überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihm geforderte Entschädigungspauschale.

4.4. Die **TM** behält sich vor, anstelle der vor-stehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit die **TM** nachweist, dass die **TM** wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist die **TM** verpflichtet, die geforderte Entschädi-gung unter Berücksichtigung der ersparten

Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

4.5. Ist der Reiseveranstalter infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, hat er unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung zu leisten.

4.6. Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651 e BGB vom Reiseveranstalter durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn Sie dem Reiseveranstalter 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.

4.7. Werden auf Wunsch des Reisenden nach Vertragsschluss Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, der Unterkunft, der Verpflegungsart oder sonstiger Leistungen (Umbuchungen) vorgenommen, so kann die **TM**, ohne dass ein Rechtsanspruch des Reisenden auf die Vornahme der Umbuchung besteht und nur, soweit dies überhaupt möglich ist, bis zum 31. Tag vor Reisebeginn ein Umbuchungsentgelt von **10€ pro Person** erheben. Spätere Umbuchungen sind nur mit Rücktritt vom Reisevertrag und Neubuchung entsprechend den vorstehenden Rücktrittsbedingungen möglich. Dies gilt nicht für Umbuchungswünsche, die nur geringfügige Kosten verursachen oder wenn die Umbuchung erforderlich ist, weil die **TM** keine, unzureichende oder falsche vorvertragliche Informationen gemäß Art. 250 § 3 EGBGB gegenüber dem Reisenden gegeben hat.

4.8. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird dringend empfohlen.

5. Obliegenheiten des Reisenden

5.1. Reiseunterlagen: Der Kunde hat die **TM** oder seinen Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn er die notwendigen Reiseunterlagen (z.B. Hotelgutschein, Voucher) nicht innerhalb der von der **TM** mitgeteilten Frist erhält.

5.2. Mängelanzeige / Abhilfeverlangen:

a) Wird die Reise nicht frei von Reismängeln erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen.

b) Soweit die **TM** infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen.

c) Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter der **TM** vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter der **TM** vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reismängel der **TM** unter der mitgeteilten Kontaktstelle der **TM** zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters von der **TM** bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird der Reisende in der Reisebestätigung unterrichtet. Der Reisende kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen.

d) Der Vertreter ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

5.3. Fristsetzung vor Kündigung: Will der

Reisende den Pauschalreisevertrag wegen eines Reismangels der in § 651i Abs. (2) BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach §651l BGB kündigen, hat er der **TM** zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe von der **TM** verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

6. Beschränkung der Haftung

6.1. Die vertragliche Haftung der **TM** für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt.

6.2. Die **TM** haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise der **TM** sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt.

6.3. Die **TM** haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten der **TM** ursächlich geworden ist.

7. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise, wegen Krankheit oder aus anderen, nicht von der **TM** zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des Reisenden auf anteilige Rückerstattung. Die **TM** wird sich jedoch, soweit es sich nicht um ganz geringfügige Beträge handelt, beim Leistungsträger um eine Rückerstattung bemühen und entsprechende Beträge an den Reisenden zurück bezahlen, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an die **TM** zurückerstattet geworden ist.

8. Rechtswahl- und Gerichtsstand; Information über Verbraucherstreitbeilegung

8.1. Für Reisende, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Reisenden und der **TM** die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Reisende können die **TM** ausschließlich an ihrem Sitz verklagen.

8.2. Für Klagen der **TM** gegen Reisende bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz

der **TM** vereinbart.

8.3. Die **TM** weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass die **TM** nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für die **TM** verpflichtend würde, informiert die **TM** die Verbraucher hierüber in geeigneter Form. Die **TM** weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

© **Urheberrechtlich geschützt; Noll & Hütten Rechtsanwältin, Stuttgart | München, 2017 – (2018)**

Reiseveranstalter ist:

- **Touristik und Marketing Schwäbisch Hall**
- **Eigenbetrieb der Stadt Schwäbisch Hall**
- **Dirk Steimann**
- **Hafenmarkt 3**
- **74523 Schwäbisch Hall**
- **0791 / 751-212**
- **0791 / 751-397**
- **touristik@schwaebischhall.de**

Datenschutzinformation und Einwilligung zur Erhebung und Verwendung von personenbezogenen Datenschutz

Zur Vertragsabwicklung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Daten werden nach den gesetzlich vorgeschriebenen Speicherfristen gespeichert. Sie haben als betroffene Person das Recht jederzeit eine Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Sperrung ihrer Daten zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, post-stelle@ifdi.bwl.de beschwerden. Die/den Datenschutzbeauftragte/n der Stadt Schwäbisch Hall erreichen Sie unter datenschutz@schwaebischhall.de

